

ontf. den 3 May 1754

Nachdem Seine Königl. Majest. unterm 2^{ten} Junii aller-
gnädigst befohlen, daß wann bei einem General District
Ländern oder außer denselben Wagaubonden oder andere
verdächtige Leute, wovon das Land geräubert werden
muß, auf dem platten Lande aufgegriffen und ar-
restet werden, solche so fort hiehin gebracht, ans
Gouvernement abgeliefert, und durch den Auditor
in Beiseyn zweyer dazu besonders zu verpflichtender
Apostolen verhört, sodann die unschuldig Befunde-
ne gleich ohne einige Kosten von denselben zu
fordern, wieder frey gelassen, hingegen diejenige
welche wüßliche Wagaubonden oder verdächtig sind,
in Festungs Arrest verbleiben, auch zu allerhand
Arbeit angehalten werden sollen.

Als hat der König Schultzeiß zu Helden Smolders
sich darnach allethorramst zu achten, und falls
in seinem District Wagaubonden oder andere verdächtige
Leute apprehend werden solten, solche so fort
nebst demjenigen was in einem summarischen
extrajudicialiter sonder Weikläuflichkeiten abzu-
haltenden Verhör von ihren Umständen entdecket
werden mögte, hiehin ans Gouvernement zu liefern
signaturum Geldern in summatione Regia den 13^{ten}
April, 1754.

Delethoff Guckinhaus. Altmann